

16. Evangelische Landessynode

Beilage 74

Ausgegeben im Februar 2024

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrervertretungsgesetzes

vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Pfarrervertretungsgesetzes

In § 7 Absatz 2 Nummer 7 Satz 2 Pfarrervertretungsgesetz vom 1. Juli 1983 (Abl. 50 S. 507), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 2013 (Abl. 65 S. 669, ber. Abl. 66 S. 8) geändert worden ist, werden die Wörter „im landeskirchlichen Amtsblatt“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft

Begründung

Ab 1. Januar 2024 soll das kirchliche Amtsblatt (nur) in elektronischer Form bereitgestellt werden. Vorgesehen ist, dass dort ausschließlich Gesetze, kirchliche Verordnungen etc. verkündet bzw. bekanntgemacht werden.

Personenbezogene Daten werden künftig in einem gesonderten kirchlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht, das aus datenschutzrechtlichen Gründen nur einem eingeschränkten Nutzerkreis zur Verfügung gestellt wird. Das Wahlergebnis der Pfarrervertretung soll künftig (wie alle übrigen personenbezogenen Inhalte) künftig voraussichtlich im kirchlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.